

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.08.2025

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.22-33/25

Nummer:

Z-40.22-574

Antragsteller:

CEMO GmbH

In den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Geltungsdauer

vom: **12. August 2025**

bis: **12. August 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 18 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen/Auffangwannen aus Polyethylen (PE) gemäß Anlage 1, die im Spritzgussverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und werden mit Stellebenen verwendet.

(2) Die Typenbezeichnungen, Abmessungen, Auffangvolumina und die möglichen Stellebenen sowie die zulässigen Lagermassen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Eigenschaften

PE-Paletten-auffangwanne Typ- Bezeichnung	Abmessungen L x B x H [mm]	Auffang- volumen [Liter]	Anzahl erforderlicher Stellebenen	zulässige Lager- masse [kg]
220/2 Typ 80 x 120	832 x 1232 x 362	220	1 PE-Rost oder 1 Stahlgitterrost oder 1 Holzpalette	600
220/4 Typ 120 x 120	1232 x 1232 x 262		4 PE-Roste oder 1 Stahlgitterrost oder 1 Holzpalette	1200

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(4) Dieser Bescheid gilt für die Verwendung der Auffangvorrichtungen innerhalb und außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149¹. Bei Aufstellung innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149 sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(5) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung und Niederschlag geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein.

(6) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(7) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1² des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer oxidierend wirkende Säuren und deren Salze, Flusssäure nur in Konzentrationen nach Medienliste 40-1.1,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1: Positiv-Flüssigkeitsliste für Polyethylen-Werkstoffe (PE 80 und PE 100) der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe Juni 2025; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

(8) Bei der Lagerung von Medien nach (6) und (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510³ zu beachten.

(9) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(10) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(11) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der im Spritzgussverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen aus Polyethylen und der Stellebenen aus Polyethylen, Stahl oder Holz dürfen nur die in Anlage 2 genannten Werkstoffe verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.10 entsprechen. Die minimalen Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sowie die Mindestmassen der Stellebenen sind in Anlage 4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

(1) Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

(2) Die Stellebenen müssen entsprechend Anlage 2, Abschnitt 2 ausgeführt sein.

2.2.4 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

(2) Die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

³ TRGS 510:2013-01; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2015 S. 1320 [Nr. 66] (v. 30.11.2015)

⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.
- (3) Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen dürfen nur im Werk 5⁶ der Cemo GmbH hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 - Herstellungsnummer,
 - Herstellungsjahr,
 - Typ,
 - Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
 - Werkstoff (PE 80 oder PE 100),
 - Tragkraft der Stellebene (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
 - "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-574".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PE-Formmasse mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formmasse durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen der PE-Formmasse hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle⁷ einzuschalten.
- (4) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

⁶ Name und Adresse des Herstellwerks sind im DIBt hinterlegt.

⁷ Anerkannte Stellen entsprechend Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ)-Verzeichnis Teil 1, lfd. 41.1/10; erhältlich auf der Internetseite des DIBt

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(6) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- für die Auffangvorrichtungen
 - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- für die Formmassen
 - Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung der PE-Formmasse bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
 - Herstellungs- oder Chargennummer,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und, im Fall der Formmassen, der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Abschnitt 2.4.2 genannten Prüfungen durchzuführen.

2.4.4 Fremdüberwachung der Formmasse

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der PE-Formmassen durchzuführen.

(3) Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die auf die Formmasse bezogenen Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 (Prüfplan nach Anlage 4, Tabelle 2) durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(2) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Das zulässige Lagervolumen der über der Auffangvorrichtung gelagerten Behälter ist entsprechend dem Rückhaltevolumen nach AwSV⁸ zu ermitteln. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(2) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(3) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(4) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(5) Die zulässigen Belastungen der einzelnen Auffangvorrichtungen sind Abschnitt 1 (2), Tabelle 1 zu entnehmen.

(6) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Stellebene eingeleiteten Lasten gemäß diesem Bescheid und Lasten aus dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(7) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

⁸ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905)

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitten 1 (6) und (7) verwendet werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

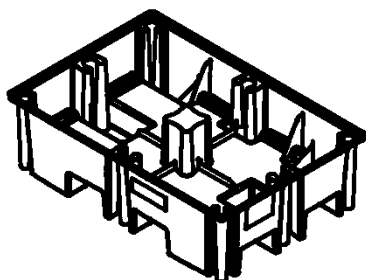
(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

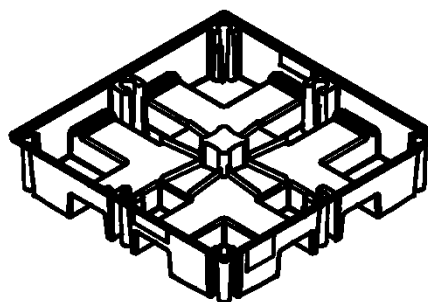
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Zbranca-Muresan

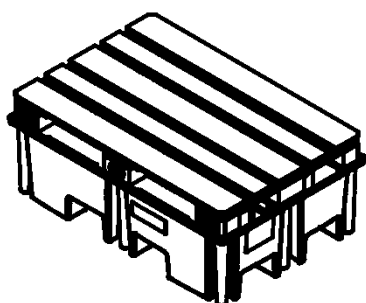
PE-Palettenauffangwanne 220/2



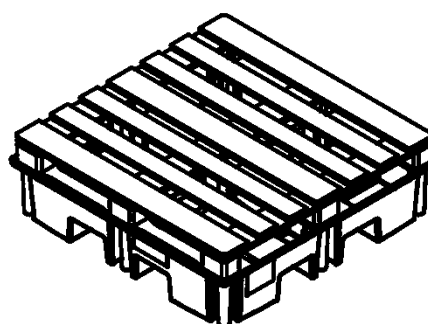
PE-Palettenauffangwanne 220/4



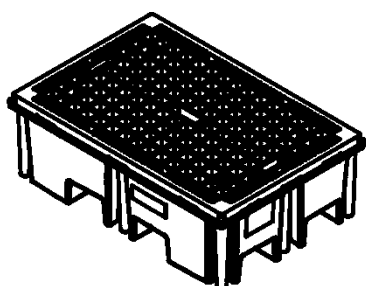
PE-Palettenauffangwanne 220/2 mit Holzpalette



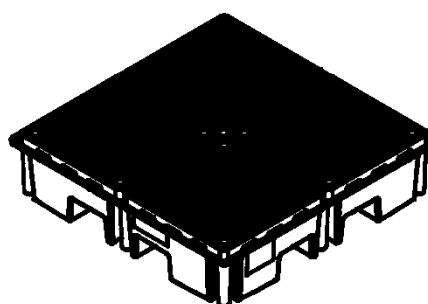
PE-Palettenauffangwanne 220/4 mit Holzpalette



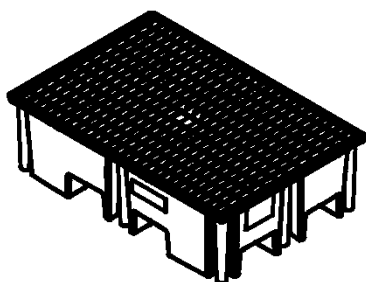
PE-Palettenauffangwanne 220/2 mit PE-Rost



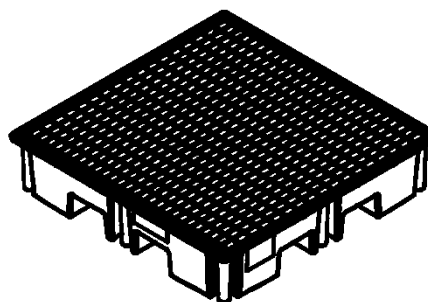
PE-Palettenauffangwanne 220/4 mit PE-Rost



PE-Palettenauffangwanne 220/2 mit Stahlgitterrost



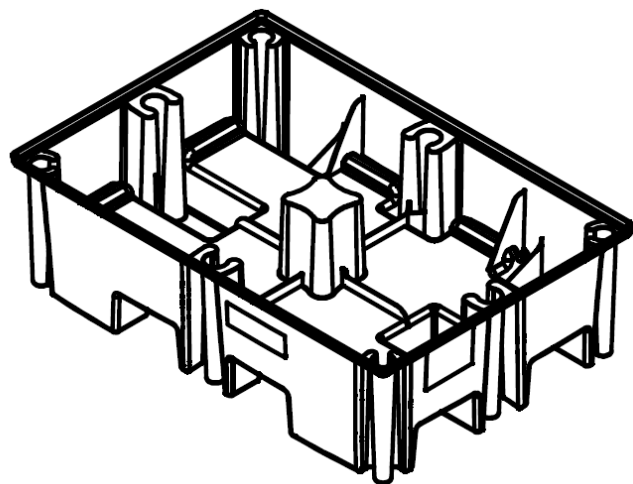
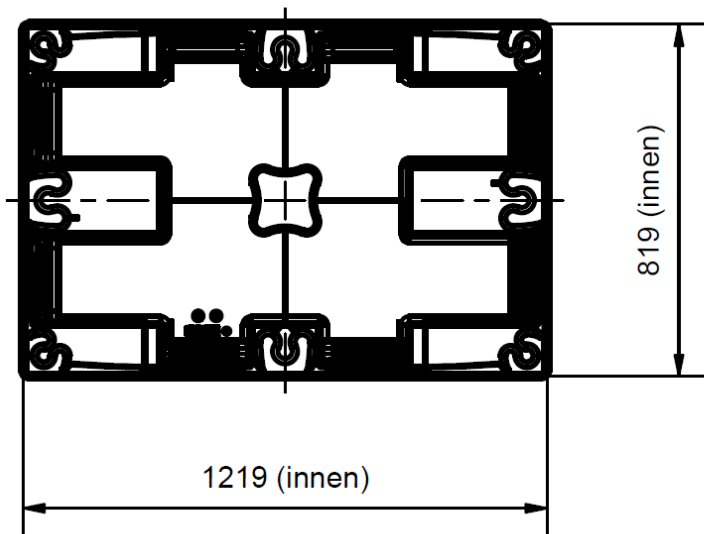
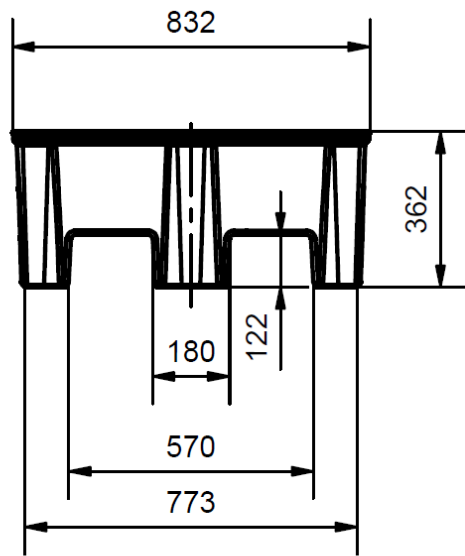
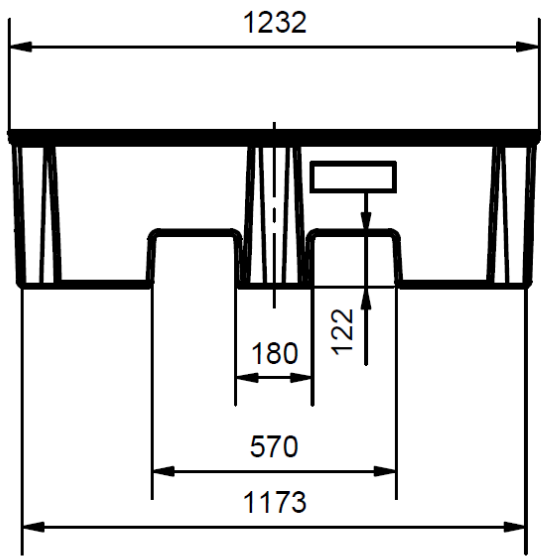
PE-Palettenauffangwanne 220/4 mit Stahlgitterrost



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

Übersicht
PE-Palettenauffangwannen

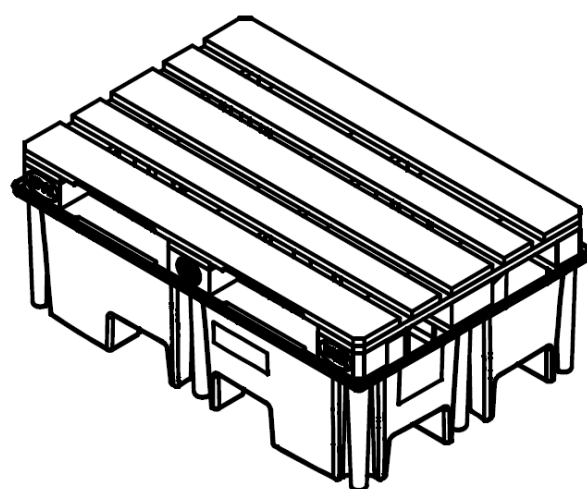
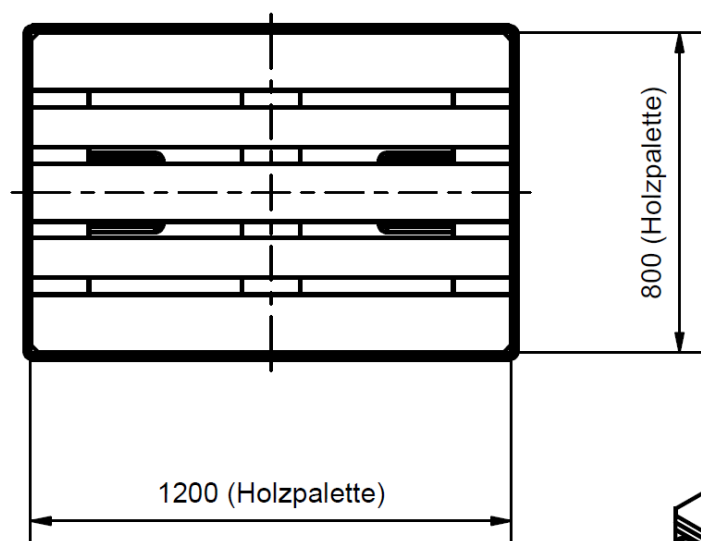
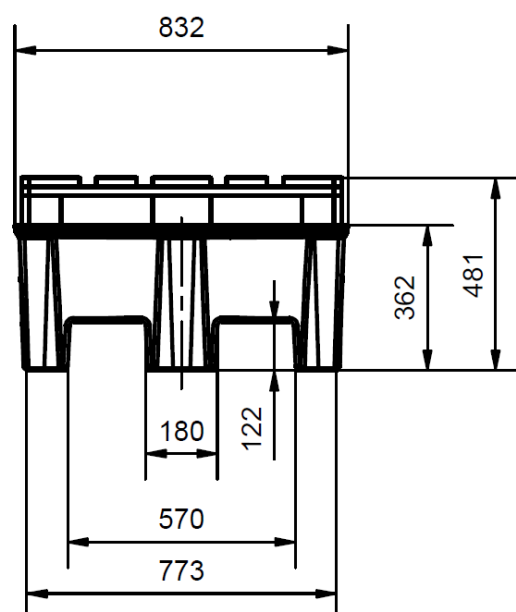
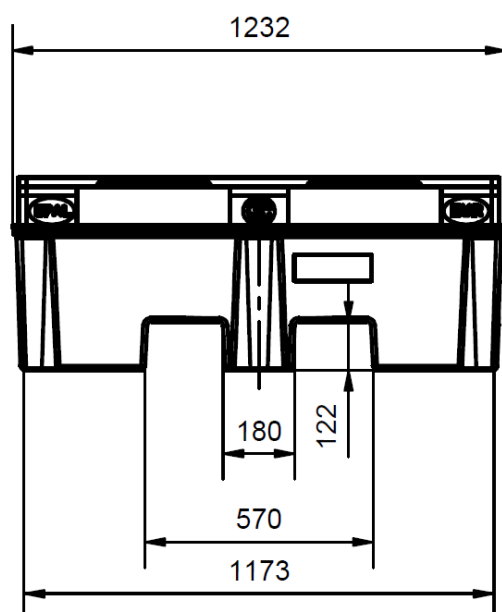
Anlage 1



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

PE-Palettenauffangwanne 220/2

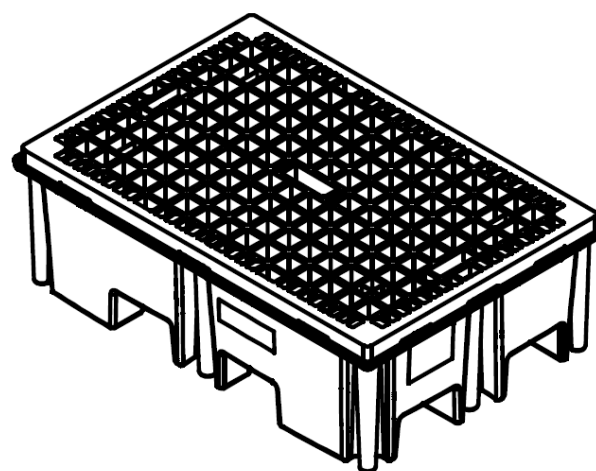
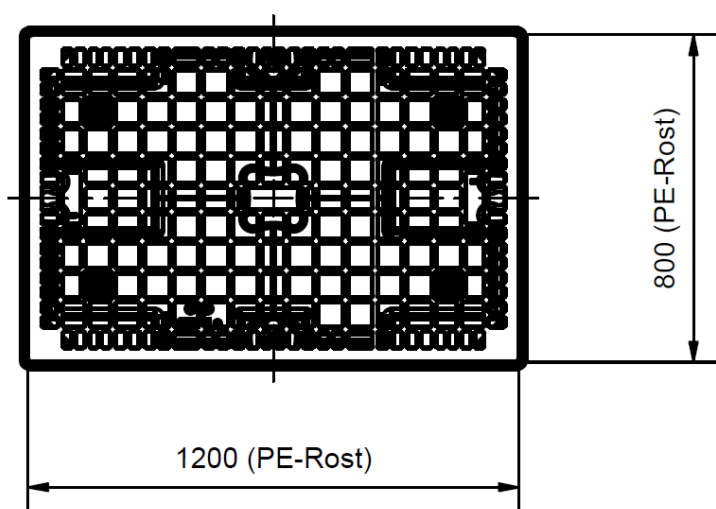
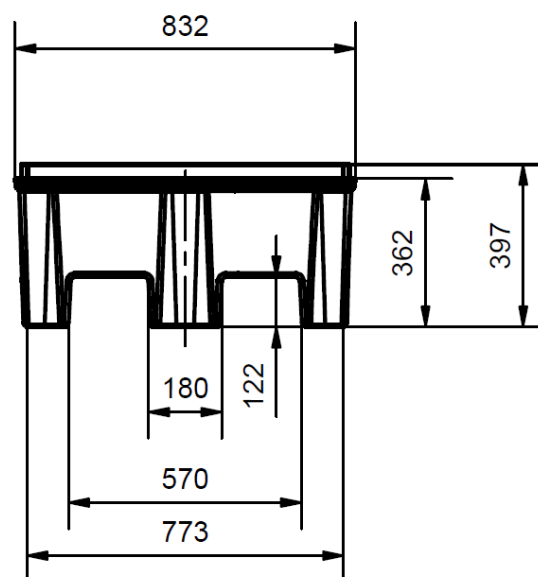
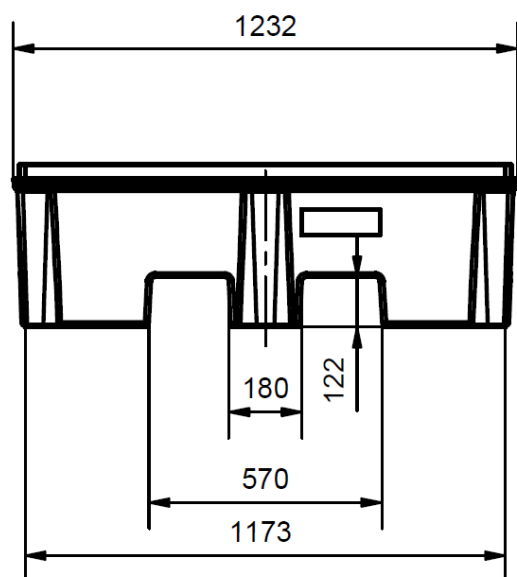
Anlage 1.1



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

PE-Palettenauffangwanne 220/2 mit Holzpalette

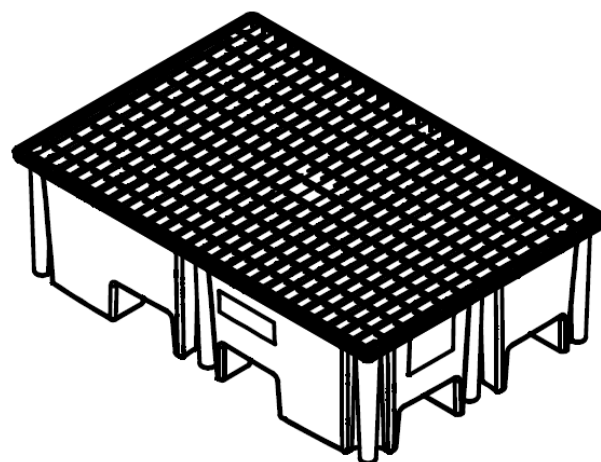
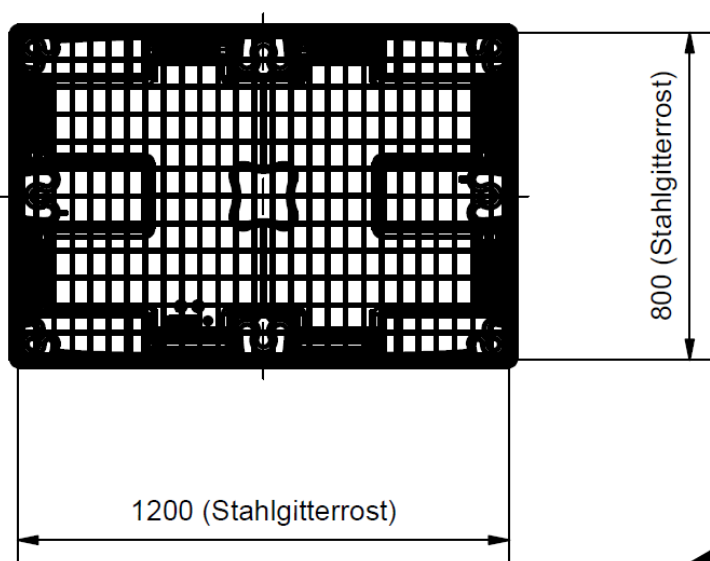
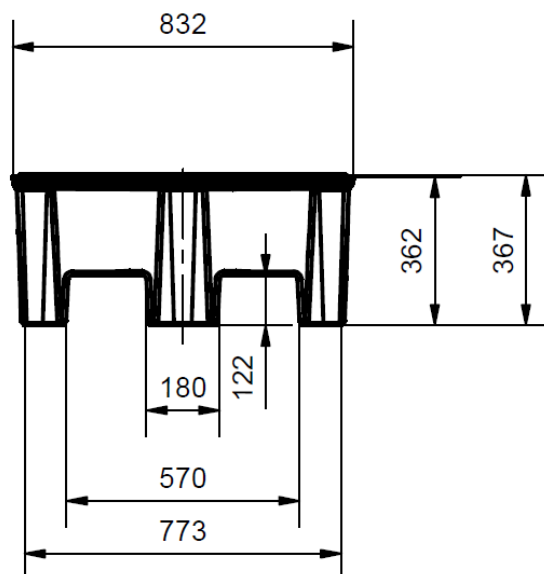
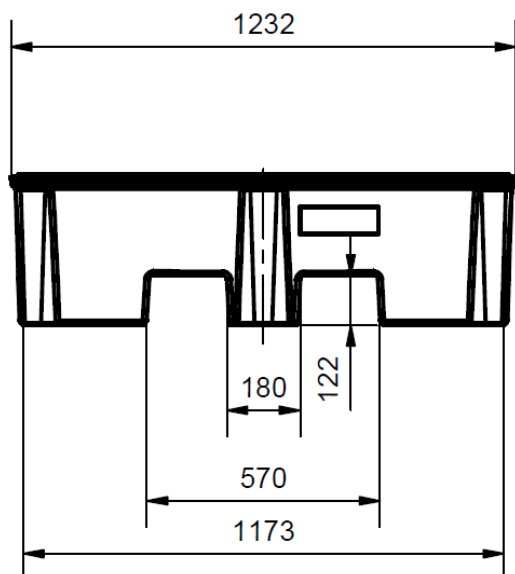
Anlage 1.2



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

PE-Palettenauffangwanne 220/2 mit PE-Rost

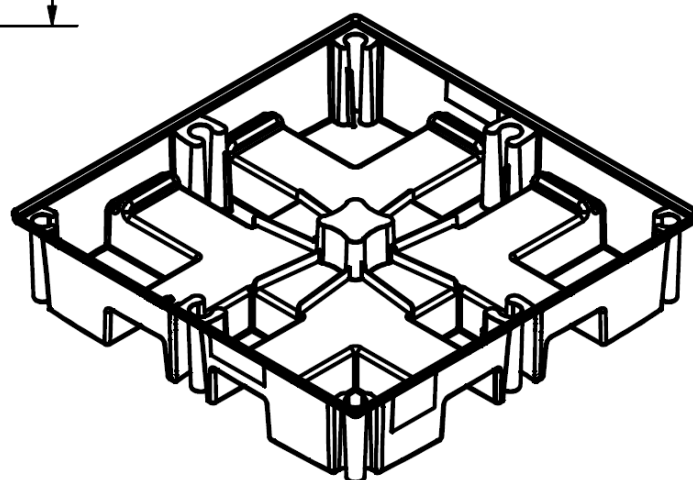
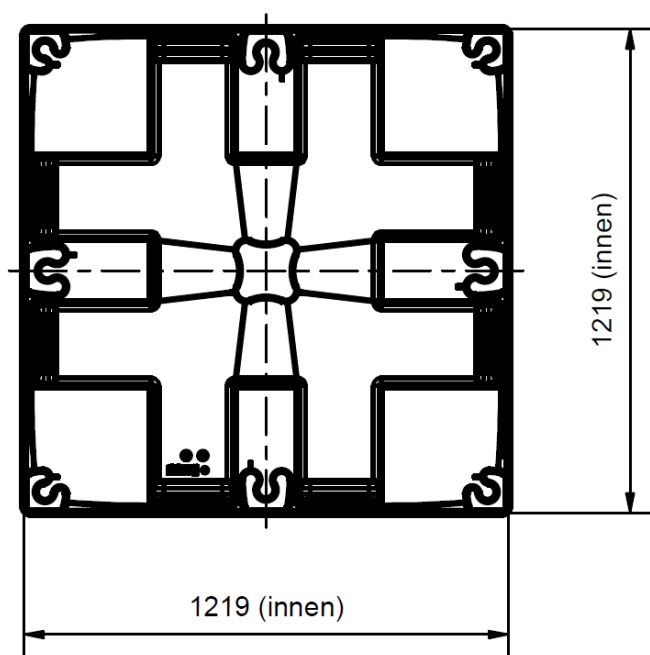
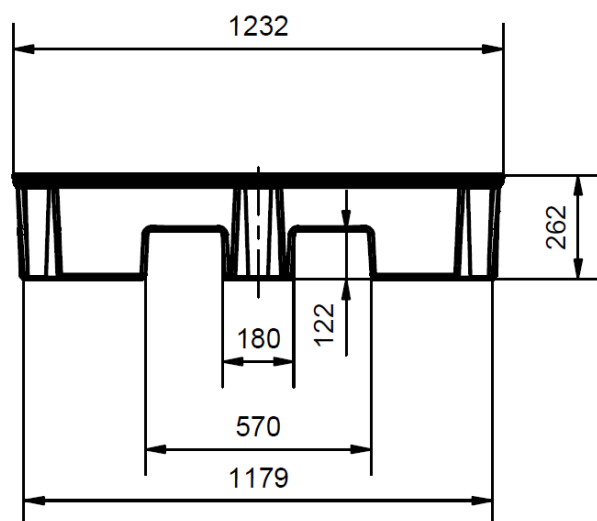
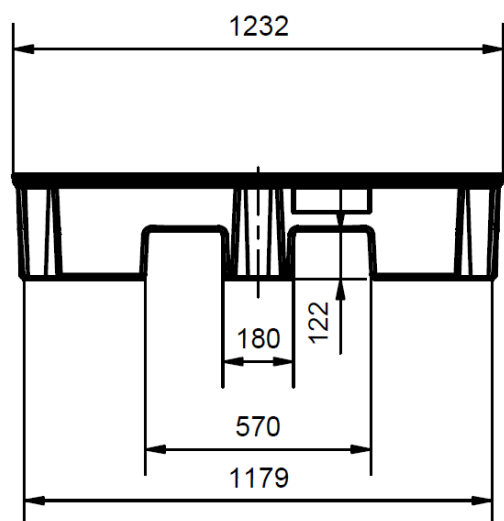
Anlage 1.3



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

PE-Palettenauffangwanne 220/2 mit Stahlgitterrost

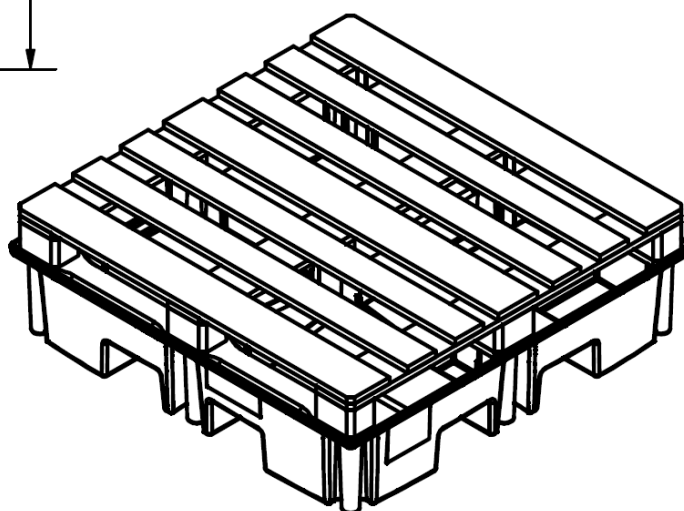
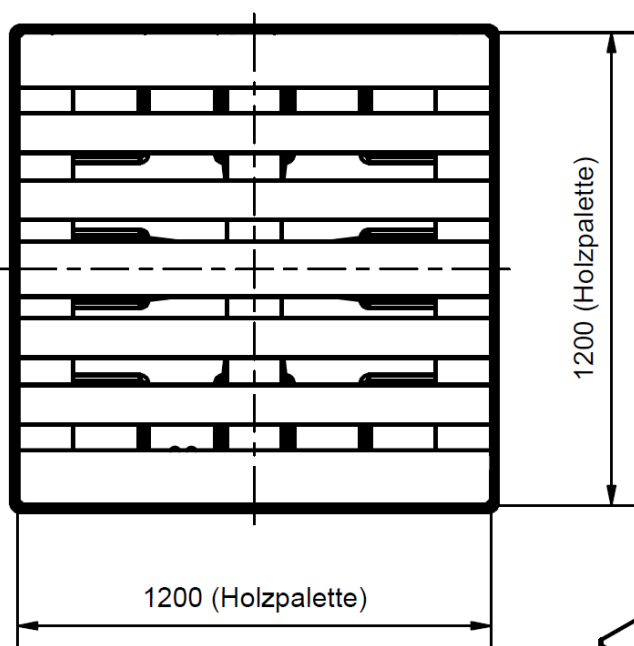
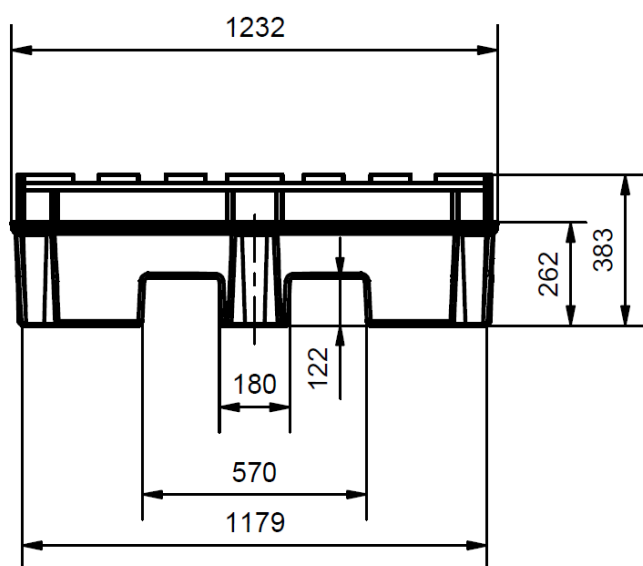
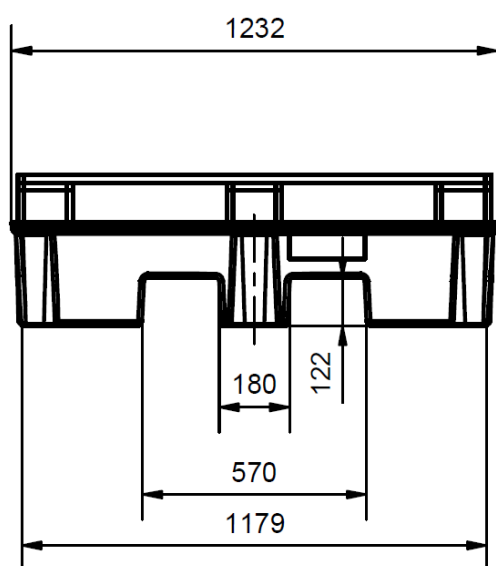
Anlage 1.4



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

PE-Palettenauffangwanne 220/4

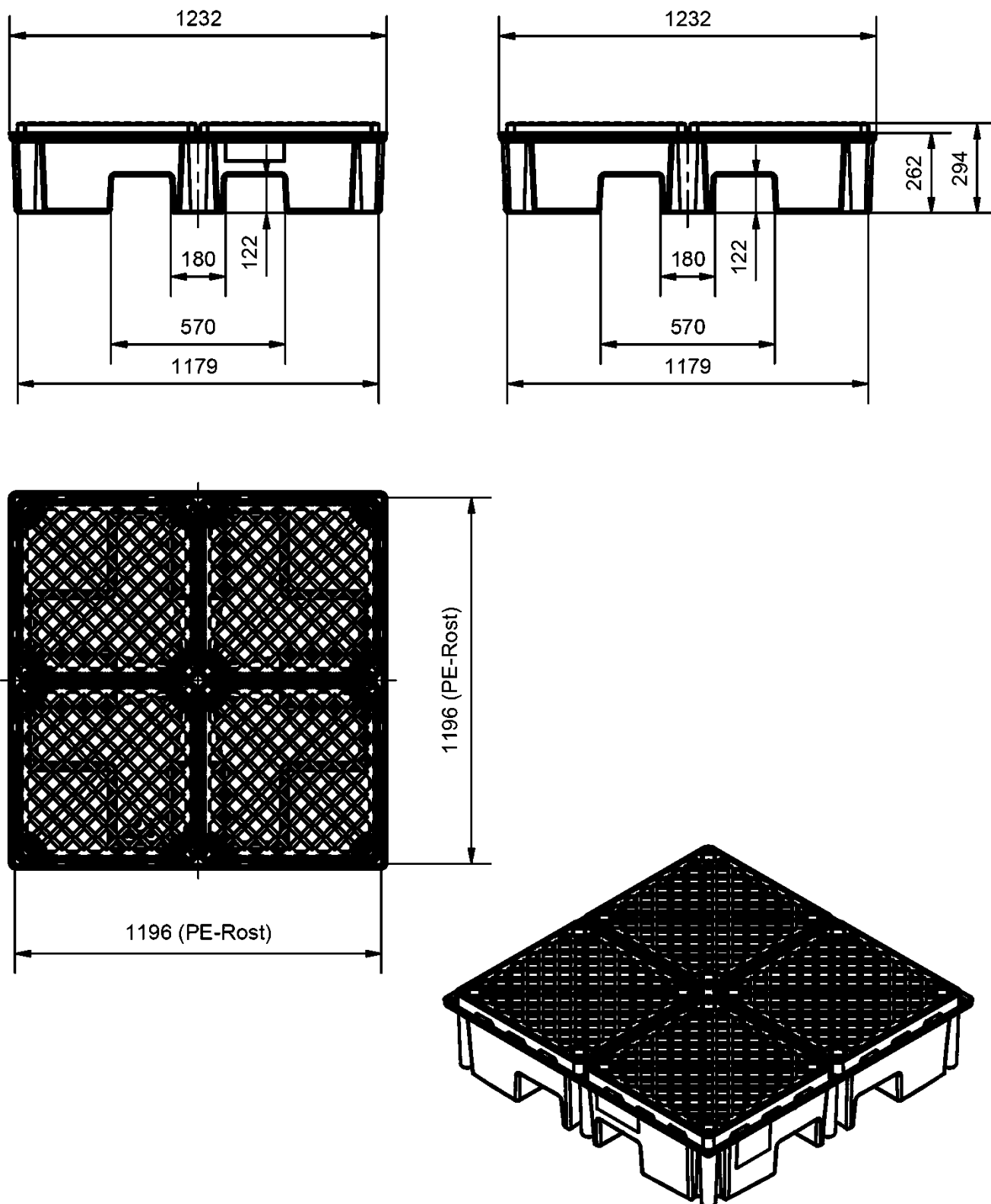
Anlage 1.5



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

PE-Palettenauffangwanne 220/4 mit Holzpalette

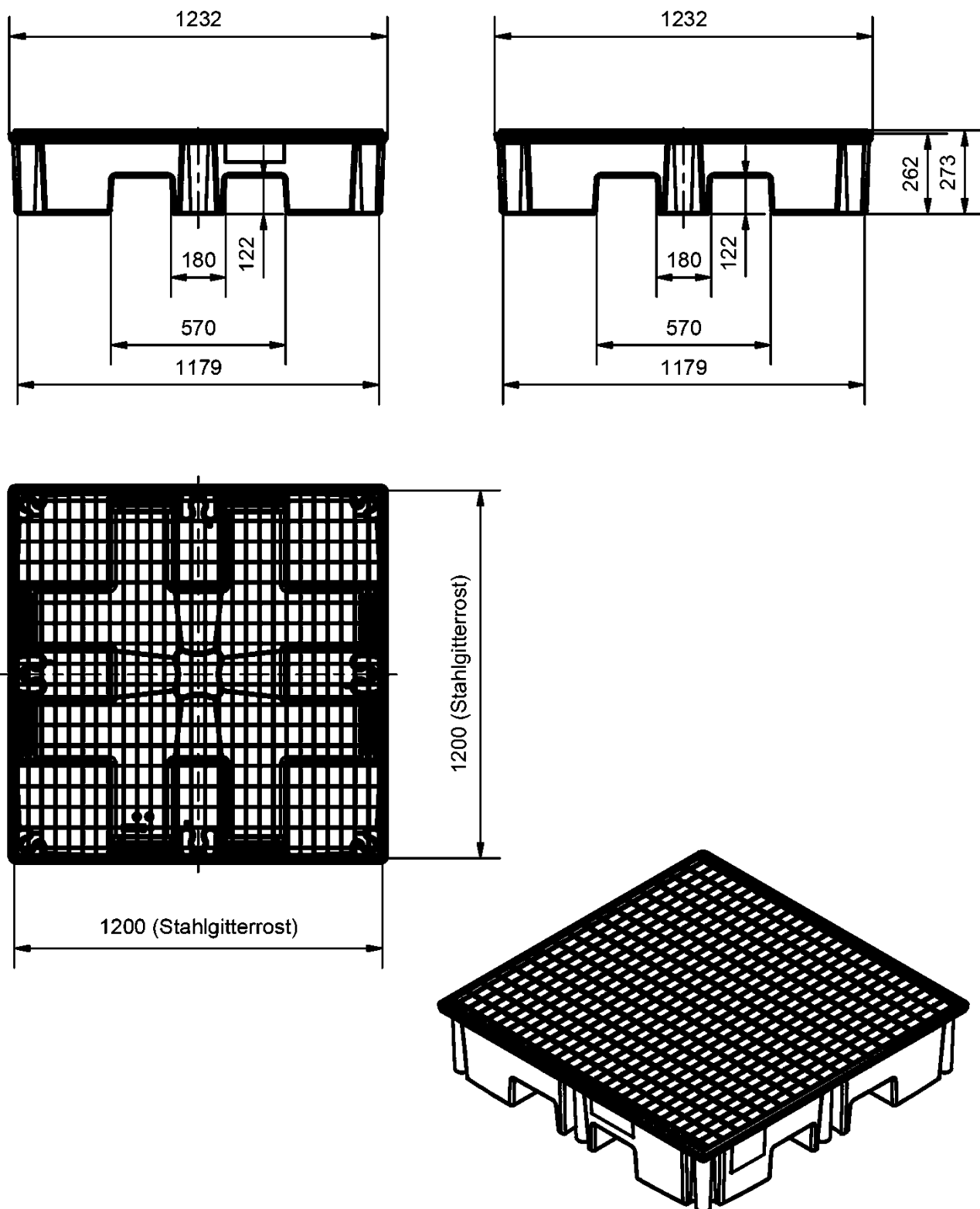
Anlage 1.6



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

PE-Palettenauffangwanne 220/4 mit PE-Rost

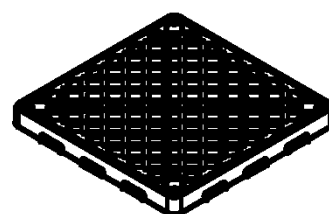
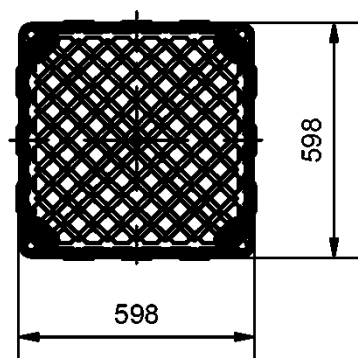
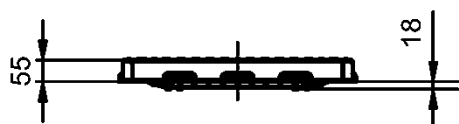
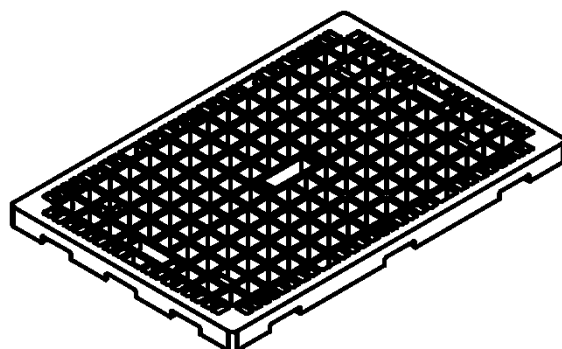
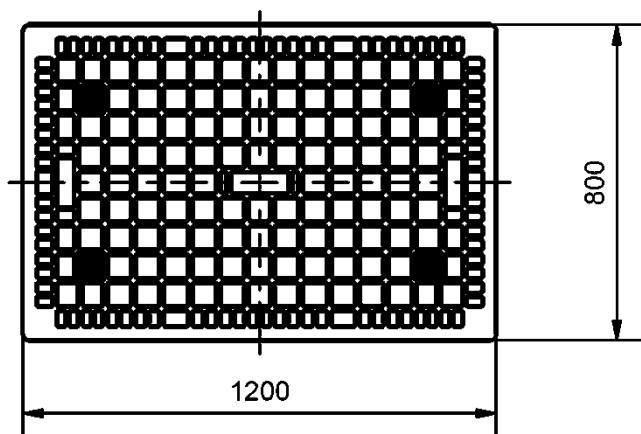
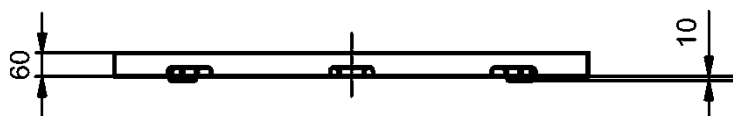
Anlage 1.7



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

PE-Palettenauffangwanne 220/4 mit Stahlgitterrost

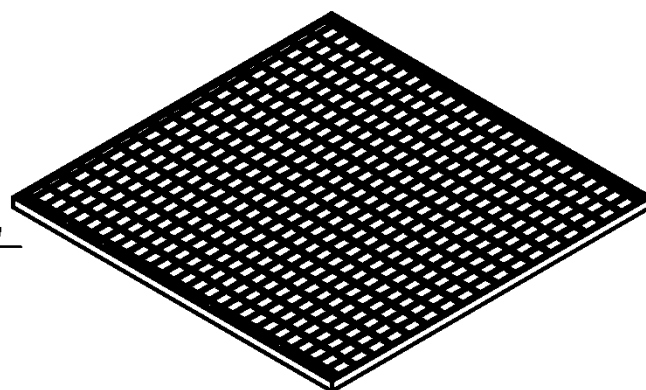
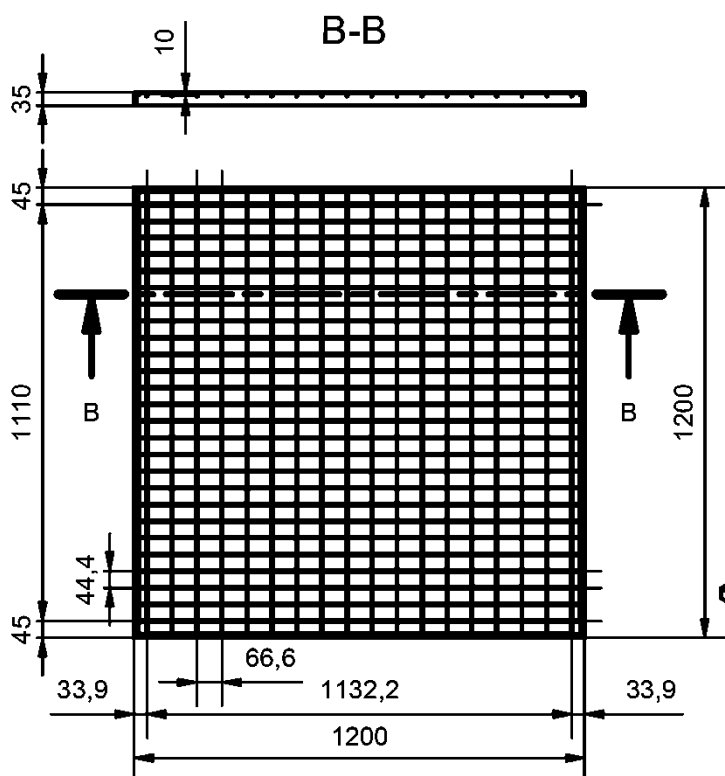
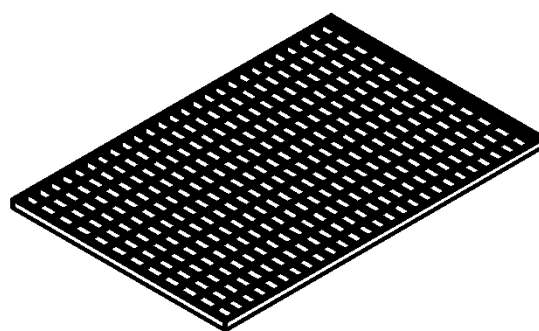
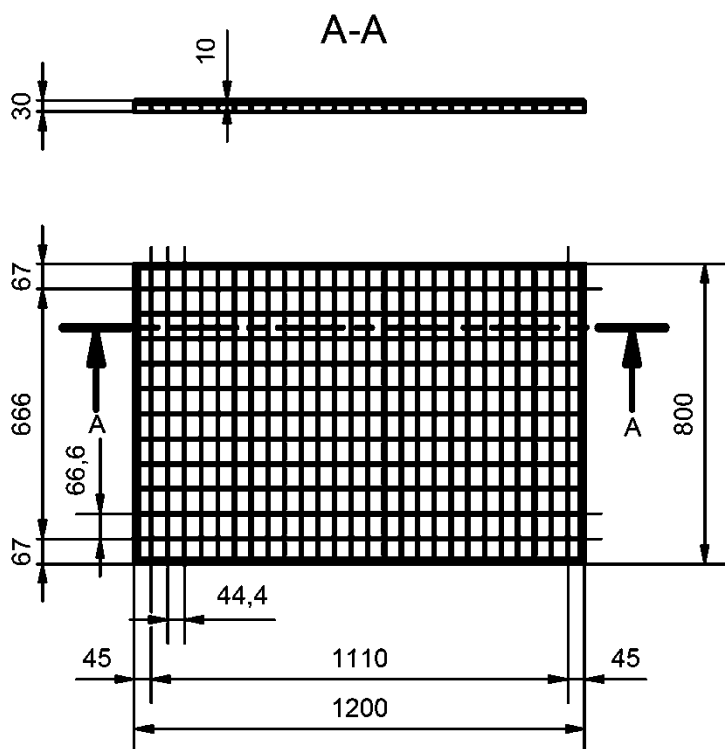
Anlage 1.8



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

PE-Roste
Details und Abmessungen

Anlage 1.9



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 220 l

Stahlgitterroste
Details und Abmessungen

Anlage 1.10

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 220 l**

**Anlage 2
Blatt 1 von 3**

WERKSTOFFE

1 Auffangvorrichtungen (Auffangwannen)

(1) Für die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die Formmassen HDPE HMA 025 schwarz¹ und HDPE HMA 035 schwarz¹ der ExxonMobil Chemical mit den in Tabelle 1 informativ genannten Eigenschaften verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.

Tabelle 1: Eigenschaften (informativ) von
HDPE HMA 025 schwarz und HDPE HMA 035 schwarz

Eigenschaft, Einheit		Prüfmethode	Kennwerte*
Physikalische Eigenschaften			
Dichte in g/cm³		DIN EN ISO 1183-1²	0,964 - 0,966
MFR (190/2,16) in g/10 min		DIN EN ISO 1133-1³	8,0 - 8,2
Mechanische Eigenschaften			
Streckspannung in N/mm²		DIN EN ISO 527-1 und -2⁴ (50 mm/min)	27,1 - 27,9
Streckdehnung in %			9,2 - 10,5
Elastizitätsmodul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm²		DIN EN ISO 527-1 und -2 (1 mm/min)	1212 - 1260
Shore D-Härte (15 s)		DIN ISO 868⁵	60 - 63
Izod-Schlagzähigkeit in kJ/m²	HDPE HMA 025	DIN EN ISO 180⁶	7,0 - 7,2
	HDPE HMA 035		6,9 - 8,2
Übrige Eigenschaften			
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min		DIN EN ISO 11357-6⁷	3,3 - 4,2
Rußverteilung (Note)		ISO 18553⁸	1,6 - 1,8
* Die angegebenen Kennwerte resultieren aus Werkstoffprüfungen⁹			

- ¹ Formmasse mit 3 % Einfärbung Masterbatch SAX Batch 099/81330 40; UV-beständig
- ² DIN EN ISO 1183-1:2019-09 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationverfahren
- ³ DIN EN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren
- ⁴ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019
- DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012
- ⁵ DIN EN ISO 868: 2003-10 Kunststoffe und Hartgummi, Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Durometer (Shore-Härte) (ISO 868:2003); Deutsche Fassung EN ISO 868: 2003
- ⁶ DIN EN ISO 180:2023-09 Kunststoffe - Bestimmung der Izod-Schlagzähigkeit (ISO 180:2019); Deutsche Fassung EN ISO 180:2019
- ⁷ DIN EN ISO 11357-6:2018-07 Kunststoffe - Dynamische Differenz-Thermoanalyse (DSC) – Teil 6: Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit (isothermische OIT) und Oxidations-Induktions-temperatur (dynamische OIT) (ISO 11357-6:2018)
- ⁸ ISO 18553:2025-03 Verfahren zur Bewertung des Grades der Pigment- oder Rußverteilung in Rohren, Formstücken und Formmassen aus Polyolefinen
- ⁹ Untersuchungsbericht Nr.: 2411707 des TÜV Süd vom 18.02.2016 (hinterlegt im DIBt)

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 220 l**

**Anlage 2
Blatt 2 von 3**

WERKSTOFFE

2 Stellebenen

2.1 Allgemeines

Als Stellebenen sind Kunststoffroste (PE), Stahl-Gitterroste oder Holzpaletten, zu verwenden.

2.2 PE-Roste

(1) Die Konstruktionsdetails sind der zeichnerischen Anlage 1.9 und der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

(2) Für die Herstellung der spritzgegossenen PE-Roste dürfen nur die Formmassen gemäß Abschnitt 1 dieser Anlage verwendet werden. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten. Die Verwendung von Regranulaten ist nicht zulässig. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist unzulässig.

Tabelle 2: PE-Roste

PE-Rost für Auffangvorrichtung	Gewicht [kg]	Mindest- wanddicke [mm]	zul. Belastung je Rost [kg]	Maße (L x B x H) [mm]
Typ 80 x 120	8,5	3,0	600	800 x 1200 x 60
Typ 120 x 120	3,1	2,5	400	598 x 598 x 55

2.3 Gitterroste aus verzinktem Stahl

(1) Für die Herstellung der Gitterroste ist Stahl (S235JR, Werkstoffnummer 1.0038, bzw. S355JR, Werkstoffnummer 1.0045 nach DIN EN 10025-2¹⁰ und DIN EN 10027-1¹¹), feuerverzinkt gemäß DIN EN ISO 1461¹² zu verwenden.

(2) Die Konstruktionsdetails der Gitterroste aus verzinktem Stahl sind der zeichnerischen Anlage 1.10 sowie der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

(3) Die als Stellebenen verwendeten Stahlgitterroste müssen nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638¹³ ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien entsprechend Abschnitten 1 (6) und (7) der Besonderen Bestimmungen beständig sowie entsprechend den Angaben in Tabelle 3 tragfähig sein.

Tabelle 3: Stahl-Gitterroste

Maße (L x B x H) [mm]	Stahl	Gewicht [kg]	Tragstab [mm]	Maschen- teilung [mm]	Füllstab [mm]	zul. Belastung [kg]
800 x 1200 x 30	S235JR	12,4	30 x 2	44,4 / 66,6	9 x 1,9	600
1200 x 1200 x 35	S355JR	30,0	35 x 3	44,4 / 66,6	9 x 1,9	1200

¹⁰ DIN EN 10025-2:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2019

¹¹ DIN EN 10027-1:2017-01 Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2017

¹² DIN EN ISO 1461:2022-12 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:2009); Deutsche Fassung EN ISO 1461:2009

¹³ RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste – Gütesicherung

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 220 l**

**Anlage 2
Blatt 3 von 3**

WERKSTOFFE

2.4 Holzpaletten

(1) Die Stellebenen sind entsprechend den in Tabelle 4 genannten Abmessungen (Länge und Breite) herzustellen.

(2) Die als Stellebenen verwendeten Holzpaletten müssen nachweislich entsprechend den Angaben in Tabelle 4 tragfähig sein.

(3) Die angegebenen Holz-Paletten dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Widerstandsfähigkeit des Werkstoffs (Holz) gegen das Lagermedium dauerhaft nachgewiesen ist.

Tabelle 4: Paletten

Bezeichnung	Abmessung (L/B) [mm]	Besonderheit	Gewicht [kg]	zul. Belastung [kg]
Holz-Palette 80 x120	800 x 1200	Europalette nach DIN EN 13698-1 ¹⁴	21,2	600
Holz-Palette 120 x 120	1200 x 1200	Holzpalette in Anlehnung an DIN EN 13698-1	17,0	1200

¹⁴

DIN EN 13698-1:2004-01

Produktspezifikation für Paletten – Teil 1: Herstellung von 800 mm x 1200 mm –
Flachpaletten aus Holz

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 220 l**

**Anlage 3
Blatt 1 von 1**

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Herstellung

Die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen/-wannen und Stellebenen hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen. Der Spritzgussprozess ist so zu steuern, dass die Form vollständig mit Formmasse ausgefüllt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist auszuschließen.

2 Verpackung, Transport und Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen und Stellebenen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport und Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen und Stellebenen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen und Stellebenen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen und Stellebenen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 220 l**

**Anlage 4
Blatt 1 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Prüfung der Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Werkstoffe (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen/-wannen und Stellebene anhand von Nachweisen entsprechend Tabelle 1 zu belegen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungs-zeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁵.

Tabelle 1: Prüfplan für die Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung,	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Charge
	MFR, Dichte, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul, Oxidations-Induktions-Zeit (OIT)	Abschnitt 1.2, Tabelle 2 dieser Anlage	Aufzeichnung	Abschnitt 1.2, Tabelle 2 dieser Anlage
Formstoff	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.3, Tabelle 3 dieser Anlage		nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel
Stellebenen	Geometrie, Material, Masse	Anlage 2, Abschnitt 2.2 bis Abschnitt 2.4	Aufzeichnung bzw. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel bzw. jede Lieferung

¹⁵ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 220 l**

**Anlage 4
Blatt 2 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.2 Formmasse

Für die Prüfung der Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP) und Fremdüberwachung (FÜ):

Eigenschaft*, Einheit	Prüfnorm	Anforderung	Häufigkeit
Dichte in g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ²	0,955 - 0,966	WP: jede Charge FÜ: jährlich
MFR in g/(10min)	DIN EN ISO 1133-1 ³ MFR (190/2,16)	8,0 - 8,2	WP: jede Charge FÜ: jährlich
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁴ (bei 50 mm/min)	≥ 26,7	WP: 2 x jährlich
Streckdehnung in %		≥ 8	WP: 2 x jährlich
Elastizitätsmodul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2	≥ 1200	WP: 2 x jährlich
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6 ⁷	≥ 3,0	WP: 2 x jährlich FÜ: jährlich
* mit Ausnahme von Dichte, MFR und OIT sind die Eigenschaften an gepressten Proben zu ermitteln			

Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.

1.3 Formstoff (Auffangvorrichtung, PE-Rost)

Für die spritzgegossenen Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 3.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft	Einheit	Prüfnorm	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ¹⁶ MFR (190/2,16)	max. MFR _(e) ≤ 1,15 x MFR _(a)
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 26,7
Streckdehnung	%		≥ 8
Elastizitätsmodul	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 1200
Index (a) vor der Verarbeitung entsprechend Tabelle 2 dieser Anlage			
Index (e) nach der Verarbeitung am Formstoff			

¹⁶ DIN EN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133-1:2011)

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 220 l**

**Anlage 4
Blatt 3 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.4 Auffangvorrichtungen

Die Auffangvorrichtungen sind nach den Bedingungen der Tabelle 4 zu prüfen.

Tabelle 4: Prüfplan für die Auffangvorrichtungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen; Form, Abmessungen Wanddicken; Einsatzmassen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹⁷ bzw. Abschnitt 1.5 dieser Anlage	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungs- freie Prüfung		

1.5 Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen der Auffangvorrichtungen gelten die Bedingungen nach Tabelle 5.

Tabelle 5: Prüfgrundlagen der Auffangvorrichtungen

Typ	Abmessungen	Mindestwanddicke Seitenwände [mm]	Mindestwanddicke Boden [mm]	Mindestmasse (ohne Zubehör) [kg]
80 x 120	Anlage 1.1	3,3	3,2	12,76
120 x 120	Anlage 1.5	3,4	3,2	13,28

1.6 PE-Stellebenen

Die in der Anlage 2, Abschnitt 2 aufgeführten PE-Roste sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen. Es gelten die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 2 und Tabelle 6.

Tabelle 6: Prüfplan der PE-Roste

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen, Wanddicken, Gewicht	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹⁷ ; Anlage 1.9 und Anlage 2, Abschnitt 2.2	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Stellebene (Wanddicken stichprobenartig)